

Neun Thesen der 21 Altonaer Pastoren zum Aufbau der Kirche.

Original. Frühsommer 1933.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1934, S. 154 f.

Ohne in der Reichsbischofs-Frage Entscheidungen treffen zu wollen, erstreben wir die nachstehenden sachlichen Ziele:

[155]

1. Wir begrüßen es, wenn die Änderung in der Kirche autoritativ durchgeführt wird. Wir halten es aber für unbedingt nötig, daß die vorhandenen Kräfte unter Pastoren und Laien von Anfang an zur Mitarbeit herangezogen werden, damit der Neubau der Kirche in möglichster Volksverbundenheit geschieht und so der steigenden Unruhe und Unordnung entgegengewirkt wird.
2. Wie auch immer die Ordnung in der Kirche zunächst gestaltet werden mag, wir werden nicht ablassen, eine Ordnung zu erstreben, die vom Bekenntnis und Wesen der Kirche her gestaltet wird und fremde Gestaltungsprinzipien von der Kirche fernhält. Darum rufen wir unsere Amtsbrüder unangesehen ihrer kirchenpolitischen Zugehörigkeit auf, von den Thesen Lorentzens¹ oder einer anderen Grundlage aus unverzüglich an die bekennende Arbeit zu gehen.
3. Die Zeit einer unabhängigen schleswig-holsteinischen Landeskirche ist vorüber. Mit Ehrfurcht und Dankbarkeit sehen wir auf ihre segensreiche Bedeutung für unsere Heimat zurück. Jetzt ist das Gebot der Stunde, daß wir in der Deutschen Evangelischen Kirche aufgehen.
4. Wir unterstellen uns dem Reichsbischof. Wir fordern, daß unverzüglich das lutherische Bistum respektive Erzbistum „Niedersachsen“ unter Führung D. Schöffels ausgerufen wird.
5. Zur Durchführung dieser Forderung haben die Landeskirchen Niedersachsens ihre Kollegialbehörden abzulösen durch Direktorien, denen die Aufgabe zufällt, ein lutherisches Bistum bzw. Erzbistum „Niedersachsen“ zu ordnen. Für Schleswig-Holstein bitten wir den Bevollmächtigten Bischof D. Mordhorst, aus den kirchlich arbeitenden Kreisen dieses Direktorium zu berufen.
6. Wir bitten aus den hauptamtlichen Pröpsten Domkapitel unter Vorsitz des residierenden Bischofs zu ordnen und die Verwaltung an den Sitz des (Erz)bischofs von Niedersachsen zusammenzufassen, so daß die einzelnen Bischöfe von dem Übergewicht juristischer Kollegialbehörden befreit werden.
7. Für die Übergangszeit wird das Pfarrwahlgesetz aufgehoben. Die in dieser Periode notwendigen Pfarrbesetzungen erfolgen durch Ernennung des Direktoriums. Mit der Neuordnung wird endlich das neue Pfarrbesetzungsrecht erfolgen müssen.
8. Schon an der Neuordnung sind Nichtgeistliche in ausreichender Zahl in Form einer Kammer zu beteiligen. Sie werden vom Bischof nach ihrer kirchlichen Leistung ausgewählt.
9. Die kirchlichen Körperschaften und Synoden sind zu wählen nach dem Prinzip der Leistung und der kirchlichen Pflichterfüllung, so daß das aktive und passive Wahlrecht abhängig gemacht wird von der Erfüllung kirchlicher Pflichten.

¹ [Johannes Lorentzen, Bekenntnis eines Nationalsozialisten](#). Mai 1933, in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1934, S. 38-40.